

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bramsche die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“ als Satzung beschlossen.

Bramsche, den (Siegel) Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“ gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Bramsche, den Der Bürgermeister

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“ nebst zugehöriger Begründung wurden von der Stadt Bramsche - Stadtentwicklung, Bau und Umwelt - ausgearbeitet.

Bramsche, den Fachbereichsleiter

Planunterlage Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Flur : Maßstab: 1:1000 Gemarkung: „Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ © Januar 2011

Vermessungsingenieure Flüßmeyer Inh. Kirstin Flüßmeyer Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Beratende Ingenieurin Arndtstraße 33 * 49078 Osnabrück * Tel.: 0541/96387-0 * Fax: 0541/9638777 Osnabrück, den (Siegel) Öffentl.best.Verm.Ing.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“ und der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“ und der Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.bramsche.de sowie über das Landesportal http://geoportal.geodaten.niedersachsen.de zugänglich. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom statt.

Bramsche, den Der Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bramsche hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“ in seiner Sitzung am als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche, den Der Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist seit dem rechtskräftig.

Bramsche, den Der Bürgermeister

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) BauGB oder beachtliche Verletzung unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bramsche, den Der Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Bramsche, den (Siegel) Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

I. Bestandsangaben

- Flurstücks- bzw. Eigentums-grenze mit Grenzmal
- Wohnhaus mit Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude - Garagen
- Öffentliches Gebäude
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
- 6.1. Straßenverkehrsflächen
- 6.2. Straßenbegrenzungslinie
- 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Rad- und Fußweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
9. Öffentliche Grünflächen
15. Sonstige Planzeichen
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)</